



Maßnahme	Aktuell	Änderung
<p>3-G-Regel</p> <p>„geimpft, getestet, genesen“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „geimpft“ Bei Impfstoffen mit 2 Teilimpfungen <ul style="list-style-type: none"> - Ab dem 22. Tag nach der 1. Teilimpfung für <u>90 Tage</u> ab dem Tag der Impfung - Ab dem Tag der 2. Teilimpfung für <u>270 Tage</u> ab dem Tag der Impfung Impfstoffe mit einer Impfung (z.B. Johnson&Johnsen) <ul style="list-style-type: none"> - Ab dem 22 Tag nach der Impfung (<u>270 Tage</u> ab dem Tag der Impfung) • „getestet“ <ul style="list-style-type: none"> - PCR-Test gelten <u>72 Stunden</u> ab Probenahme - Antigen-Tests gelten <u>48 Stunden</u> ab Probenahme - Antigen-Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden, gelten <u>24 Stunden</u> • „genesen“ <ul style="list-style-type: none"> - <u>180 Tage</u> ab dem Zeitpunkt der Genesung (Absonderungsbescheid oder Attest) - <u>90 Tage</u> ab dem Testzeitpunkt Antikörper - <u>270 Tage</u> ab dem Tag der Impfung für bereits genesene Personen <p>Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gilt erst für Personen ab 12 Jahren</p>	<p><u>Ab 15. August</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „geimpft“ Bei Impfstoffen mit 2 Teilimpfungen <ul style="list-style-type: none"> - Ab dem Tag der 2. Teilimpfung (<u>270 Tage</u> ab dem Tag der Impfung) Impfstoffe mit einer Impfung (z.B. Johnson&Johnsen) <ul style="list-style-type: none"> - Ab dem 22 Tag nach der Impfung (<u>270 Tage</u> ab dem Tag der Impfung) • „getestet“ wie bisher • „genesen“ wie bisher
<p>Abstand & Maskenpflicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit gelten keine Abstandsregelungen • <u>Grundsätzlich</u> keine Maskenpflicht (= einfacher MNS) in Bereichen, an denen die 3-G-Regel gilt. Ausnahme in einigen, geschlossenen Bereichen. (siehe nachfolgend) • Für Kinder gilt die Maskenpflicht erst ab dem 6. Geburtstag 	

Zusammenkünfte/ Veranstaltungen

+ Außerschulische Ju-
gengerziehung und -ar-
beit, betreute Ferienlager

+ Fach-, Publikumsmes-
sen und Gelegenheits-
märkte

- Bei Großveranstaltungen gibt es **keine Kapazitätsgrenzen** mehr
- Ab **100 Personen** sind Zusammenkünfte anzeigepflichtig (Bezirksverwaltungsbe-
hörde). Es gilt die 3-G-Regel und die Registrierungspflicht sowie ist ein COVID-
19-Präventionskonzept auszuarbeiten.
- Ab **500 Personen** müssen Zusammenkünfte zudem bewilligt werden.

Für **geschlossenen Gesellschaften** (z.B.: Ferienlagergruppe, Geburtstags-, Trauer-
gäste, etc.) gelten die obigen Regelungen und **nicht** die spezifische Regelung des
Ortes der Zusammenkunft (etwa Gastronomie, Sportstätten, Freizeit- und Kulturein-
richtungen).

Für **Gelegenheitsmärkten**, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum
Verkauf angeboten werden, gilt nur das **COVID-19-Präventionskonzept.**, nicht aber
die Registrierungspflicht und die 3-G-Regel. Dafür aber haben Kunden in geschlos-
senen Räumen einen MNS zu tragen.

Bei **Begräbnissen**, Versammlungen/Demonstrationen (Versammlungsgesetz),
Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, von **Organen politischer Parteien** und
juristischer Personen, aber auch bei Autokinos oder Betriebsratssitzungen gelten
obige Regelungen für Zusammenkünfte nicht. Jedoch ist ab 100 Personen in ge-
schlossenen Räumen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Gastronomie & Beher- bergung

- Die **Sperrstunde** entfällt gänzlich
- Betreiber haben **COVID-19-Präventionskonzept** umzusetzen
- Bei **Beherbergung** und **Gastronomie** gilt die 3-G-Regeln (Ausnahme: Abholung
und Imbissstand)
- Verpflichtende **Erhebung von Kontaktdaten** (Registrierungspflicht)
- **Die Auslastung von Lokalen** ist bei vorwiegend stehender Konsumation auf 75
% beschränkt

Ab 22. Juli

- Der Zugang zur **Nachtgastronomie** ist nun mehr für geimpfte
Personen (Fristen wie bisher) sowie Personen mit aktuellen ne-
gativem PCR-Testergebnis (maximal 72 Stunden ab Proben-
ahme gültig) möglich. (**2-G-Nachweis**) Dies gilt nicht für Zelt-
feste.
- Im **Gastgewerbe** entfällt die Kapazitätsbeschränkung von 75%

Kundenbereiche (Handel, Verwaltungsbe- hörden im Rahmen des Parteienverkehrs, Apo- theke, Bank, Kirche etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Für Kunden/Parteien gilt in geschlossenen Bereichen Maskenpflicht • Für körpernahe Dienstleistungen gilt die 3-G-Regel. In diesem Fall besteht keine Maskenpflicht 	Ab 22. Juli Maskenpflicht gilt dann nur noch in geschlossenen Räumen in öffentlichen Apotheken, im Lebensmitteleinzelhandel, in Banken und in Post-Geschäftsstellen
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Normalbetrieb für alle Schulen • Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist die Einhaltung der 3-G-Regel • Für Lehrer besteht Maskenpflicht Ausnahme, wenn alle Lehrer und Schüler einen 3G-Nachweis haben 	
Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • COVID-19-Präventionskonzept ab 51 Arbeitnehmer • Bei einigen ausgewählten Berufsgruppen gilt die Maskenpflicht in Innenräumen • Personen mit unmittelbarem Kundenkontakt wie auch Personen im Parteienverkehr besteht Maskenpflicht • MNS entfällt, wenn alle Bediensteten (Arbeitnehmer, Personen im Parteienverkehr, Lehrer) und auch Kunden, oder Parteien einen 3G-Nachweise haben 	
Kranken- und Kuranstalten, Alten-, Pflege- & Behindertenheime	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die 3-G-Regel • In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht für Besucher, externe Dienstleister und Personen • In Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe muss ein COVID-19-Präventionskonzept umgesetzt werden <p>Die jeweiligen Einrichtungen können zudem zusätzlich auch strengere Regelungen vorsehen.</p>	

Freizeit & Kultur	<ul style="list-style-type: none">• In Freizeitbetrieben (Freizeitpark, Bäder, Tanzschulen, Zoos, etc.) und Kultureinrichtungen gilt die 3-G-Regel• Es muss ein COVID-19-Präventionskonzept umgesetzt werden• Registrierungspflicht, wo der Aufenthalt <u>nicht</u> überwiegend im Freien stattfindet• Für Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive <u>kein</u> 3-G-Nachweis erforderlich, Maskenpflicht in geschlossenen Räumen	<u>Ab 22. Juli</u> In Kultureinrichtungen (Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive) entfällt die Maskenpflicht.
Sport	<ul style="list-style-type: none">• In (nicht-öffentlichen) Sportstätten gilt die 3-G-Regel• Es muss ein COVID-19-Präventionskonzept umgesetzt werden• Verpflichtende Erhebung von Kontaktdaten (Registrierungspflicht)• Sonderregelung für Spitzensportler	
Verkehrsmittel	<ul style="list-style-type: none">• In Verkehrsmittel und geschlossenen Stationen gilt die Maskenpflicht• Bei Seil- und Zahnradbahnen muss ein COVID-19-Präventionskonzept umgesetzt werden• In Reisebussen und Ausflugschiffen gilt die 3-G-Regel	